

Information zum DeutschlandTicket Schüler

Ausgangslage

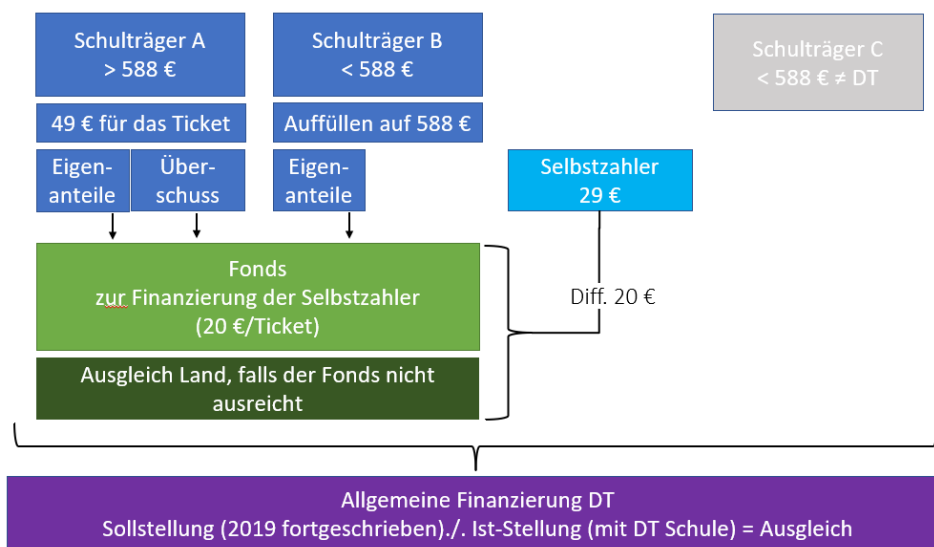
Die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Das Deutschlandticket bietet allen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung als Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt den örtlichen Schulträgern.

Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Des Weiteren werden die Ausgleichsleistungen nach § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehrs verwendet. Die Reduzierung des Ticketpreises auf 29 Euro für Selbstzahlende wird aus

1. den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 SchulG2 i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)3 die den Betrag von 49 Euro übersteigen,
2. den im Falle der bisherigen Erhebung auch weiterhin von den Freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern gem. § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und
3. falls die Mittel nach lit. a) und lit. b) nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlertickets ausreichen durch zusätzliche Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.

Die nachfolgende Skizze zeigt das Modell im Überblick:

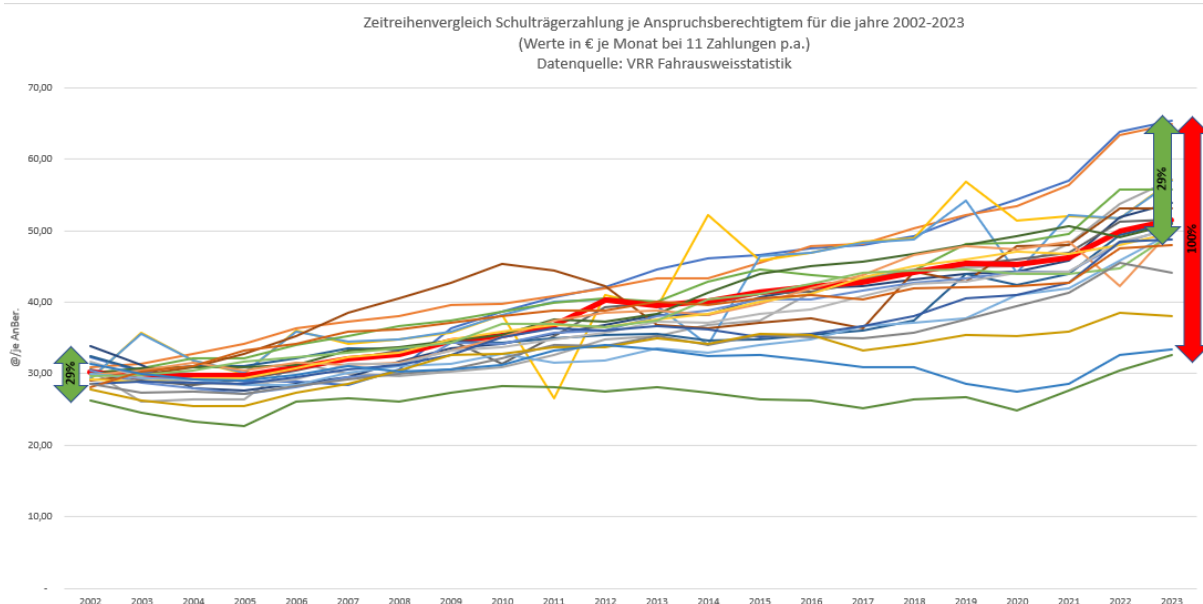
Finanzierungssystematik D-Ticket Schule 2023



Teilnehmende Schulträger geben an die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus. Die den Betrag von 49 Euro übersteigenden Gelder werden als Ergänzung zu den bisher geltenden Schülerticketverträgen über die Unternehmen an die Verkehrsverbünde bzw. Tariforganisationen abgeführt. Aus diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbünde bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum Preis von 29 Euro ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach Punkt 1 und Punkt 2 vorhandenen Mittel für die Reduzierung aller ausgegebenen Selbstzahlertickets nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Punkt 3 der oben aufgeführten Aufzählung die entstehende Differenz aus. Schulträger, die bislang weniger als 588 Euro pro Jahr für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler Zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis von 49 Euro pro Monat für 12 Monate aus eigenen Mitteln zuzahlen. D.h. auch, dass Schulträger die weiterhin weniger als 588€ p.a. zahlen wollen, auch zukünftig weiterhin ein SchokoTicket mit dem Geltungsbereich innerhalb des VRRs abnehmen können.

Sachstand

Das zuvor skizzierte Modell geht auf NRW-Ebene davon aus, dass nach Verwendung der bisherigen Schulträgerzahlungen für Deutschlandtickets an Anspruchsberechtigte, noch ein Überschuss zur Deckung der Mindereinnahmen bei den Selbstzahlern zur Verfügung steht, welcher in einem Fonds auf Verbundebene gepoolt werden. Da nach ersten Erkenntnissen dieser Überschuss auf Ebene des VRR nicht substantiell erreicht wird, ist der VRR zur weiteren Klärung auf das MUNV zugegangen. In diesem Gespräch wurde die Position des Landes NRW untermauert, dass Schulträger zur Ausgabe von Deutschlandtickets die 588€ p.a., mindestens aber auch die vertragsgemäßen Beträge, welche auch höher als 588€ p.a. sein könnten, zahlen müssen. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schulträgerzahlungen je Anspruchsberechtigten auf Basis einer Auswertung aus der Fahrausweisstatistik des VRR



Es wird deutlich, dass einzelne Unternehmen eine stärkere Abweichung gegenüber der Entwicklung im Mittel zeigen. Mit diesen Unternehmen wird der VRR im Rahmen von bilateralen Gesprächen die möglichen Ursachen analysieren, die ersten Gespräche haben bereits stattgefunden. Die oben dargestellte Auswertung dient lediglich einer ersten Analyse und ersetzt nicht die unternehmensindividuelle Auswertung auf Vertragsebene der Schulträger, ob die vertragsgemäßen Beträge geflossen sind bzw. ob der Betrag von 588 p.a. erreicht wird.

In den nächsten Tagen werden durch die Fachgruppe M1 (Tarif) der VRR AöR Informationsveranstaltungen für die Schulträger angeboten. Des Weiteren werden derzeit Vertragsanpassungen zum Schulträgervertrag zwischen dem VRR und dem AK Recht abgestimmt. Diese Verträge sollen dann bis zum 20.06.2023 gezeichnet werden, damit eine fristgerechte Abwicklung zum 01.08.2023 vertrieblich erfolgen kann.

Eine Beschlussfassung im AK WA ist nicht vorgesehen, da die finanziellen Auswirkungen derzeit eher tariflicher Natur sind und das Modell in die allgemeine Finanzierung zum Deutschlandticket eingebettet ist. Jedoch soll die Abwicklung des Fonds über die Fahrausweisstatistik bzw. das zentrale Verrechnungskonto der Einnahmenaufteilung erfolgen.

Die überschießenden Anteile aus den Schulträgerzahlungen bzw. die Eigenanteile der Anspruchsberechtigten werden in einem Fonds gepoolt und stehen zur Finanzierung der Selbstzahlenden der teilnehmenden Schulträger zur Verfügung. Dieser Fonds würde bei der VRR AöR geführt und über das zentrale Verrechnungskonto der Einnahmenaufteilung zahlungstechnisch abgewickelt. Die näheren vertraglichen Vereinbarungen würden in eine Ergänzung zum Schulträgervertrag aufgenommen.

Die Forderung des Landes NRW, alle bisherigen Schulträgerzahlungen konstant zu halten bzw. auf eine vertragsgemäße Zahlung der Beträge hinzuwirken sowie die Untergrenze von 588€ steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzierung des Deutschlandtickets nach der „Richtlinie Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023“. In dieser Richtlinie ist, die bereits aus den Corona-Rettungsschirmen praktizierte Regelung zum Schadensausgleich hinterlegt. Dieser Schadensausgleich sieht eine Soll-Stellung aus dem Jahr 2019 vor, dem eine Ist-Stellung des Jahres 2023 gegenübergestellt wird. Die Differenz wird hälftig durch Bund und Land ausgeglichen. Damit dieser Schadensausgleich unverzerrt in Richtung Bund funktionieren kann, ist es erforderlich, dass die bisherigen Zahlungen mindestens konstant, aber auch vertragsgemäß bzw. auf das Minimum von 588€ p.a. erfolgen.